

Verordnung über Treueprämien

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 647 vom 2. November 2006)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 56 Abs. 5 des Personalreglements vom 25. September 1997 (PR)¹,

beschliesst:

Art. 1

Anrechnung als
Dienstzeit

¹ Als Dienstzeit werden ebenfalls angerechnet:

- die Dauer einer von der Stadt finanzierten Weiterbildung,
- unbezahlte Urlaube von insgesamt höchstens sechs Monaten innerhalb der ersten zehn Dienstjahre bzw. von insgesamt höchstens drei Monaten innerhalb einer fünfjährigen Periode nach dem vollendeten zehnten Dienstjahr,
- alle Militär-, Zivildienst- und Zivilschutzdienstleistungen,
- Dienstausfälle aus gesundheitlichen Gründen, für welche ein voller oder teilweiser Lohnanspruch besteht,
- über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus geleistete Dienstzeit,
- frühere bei der Stadt Thun geleistete Dienstjahre (inkl. eine abgeschlossene Berufslehre und Anstellungsjahre an einer städtischen Volksschule), sofern die Dauer der erneuten Dienstzeit mindestens drei Jahre beträgt.

² Nicht angerechnet wird:

- die Zeit eines Praktikums,
- die Dauer eines Lohnnachgenusses.

³ Regelmässig nur während einer bestimmten Jahresperiode beschäftigte Saisonangestellte haben Anspruch auf eine anteilmässige Treueprämie.

Art. 2

Auszahlung, Bezug

¹ Treueprämien werden im ersten Monat nach dem Erfüllen entsprechender Dienstjahre ausbezahlt.

² Die beliebige Kombination von Auszahlung und Bezug als Urlaub ist zulässig.

³ Der Bezug als Urlaub hat innerhalb von 24 Monaten seit dem Entstehen des Anspruchs zu erfolgen.

⁴ Reglementarische Feiertage, Frei-Tage und vorzeitiger Arbeitschluss, die auf einen Urlaubstag fallen, werden nachgewährt.

¹ SSG 153.01

Art. 3

Berechnung

¹ Werden Pauschalen oder Stundenlöhne ausgerichtet, so berechnet sich die Treueprämie auf dem Durchschnitt des in den vorangehenden drei Jahren bezogenen Grundlohnes inkl. allfälligen Zulagen nach Art. 46 Ziff. 2–4 PR. Hinzu kommt die Teuerungszulage auf diesem Durchschnittsbetrag im Zeitpunkt der Auszahlung. Die Treueprämie beträgt mindestens 250 Franken brutto.

² Wird die Treueprämie zusammen mit einer Lohnerhöhung fällig (z.B. wegen Beförderung, zusätzlicher Lohnstufen, Teuerungszulage), erfolgt die Berechnung aufgrund des bisherigen Lohnes.

³ Hat sich der Beschäftigungsgrad innerhalb von drei Jahren vor der Fälligkeit der Treueprämie verändert, wird diese auf dem Durchschnitt des Beschäftigungsgrades in diesen drei Jahren berechnet.

Art. 4

Meldepflicht

¹ Absichten auf Bezug der Treueprämie als Urlaub und dessen Zeitpunkt sind mit den zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig abzusprechen und dem Personalamt 30 Tage vor der Fälligkeit mitzuteilen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs im Einvernehmen mit den Berechtigten, wobei auf den Dienstbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 5Schluss-
bestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Ansprüche nach Art. 1 Abs. 3, die nach neuem Recht vor Ende 2006 fällig geworden sind, können schon vor dem 1. Januar 2007 ausbezahlt werden.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen Dienstaltersgeschenke vom 13. Dezember 1991 aufgehoben.

Thun, 2. November 2006

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der a.o. Ratssekretär: *Mauron*